

Orientierungshilfe zum Datenschutz für kommunale Abgeordnete

Herausgeber:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Brühlstr. 9, 30169 Hannover

Tel.: 0511 120-4500

Fax: 0511 120-4599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Stand: November 2011

Inhaltsverzeichnis

1. [Herzlich willkommen!](#)
2. [Datenschutz, was geht mich das an?](#)
3. [Gestaltungs- und Sicherungsziele](#)
4. [Ratsarbeit und Datenschutz](#)
5. [Ratsinformationssysteme](#)
6. [Wie sichere ich mein technisches Gerät?](#)
7. [Weiterführende Links](#)
8. [Der Landesbeauftragte für den Datenschutz](#)
9. [Stichworte](#)

1. Herzlich willkommen!

Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrter Abgeordneter,

am 1. November 2011 hat in Niedersachsen die allgemeine Wahlperiode der Abgeordneten in den Kommunalparlamenten begonnen. Wieder einmal haben sich viele Menschen gefunden, die angetreten sind, ehrenamtlich die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in ihrem gemeindlichen Umfeld zu vertreten. Sie helfen mit, die Geschicke Ihrer Kommune mit zu gestalten. Dafür möchte ich Ihnen ganz persönlich meine Anerkennung ausdrücken und wünsche Ihnen, dass sich alle Ihre Zielsetzungen erfüllen mögen.

Erstmalig kommt in Niedersachsen das neue Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Anwendung. Ich möchte das Inkrafttreten des neuen Regelwerks nutzen, um diese Orientierungshilfe an die neuen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei spielen auch datenschutzrechtliche Aspekte im Bereich des technisch-organisatorischen Datenschutzes und der Videoüberwachung eine wichtige Rolle.

Der Einfachheit halber habe ich überwiegend Beispiele aus dem Bereich der Städte und Gemeinden gewählt, die in entsprechender Form aber auch Anwendung für Mitglieder in Kreistagen und der Regionsversammlung finden.

Hannover, im November 2011

Joachim Wahlbrink
Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen

2. Datenschutz, was geht mich das an?

„Stadtrat tagt öffentlich“,

„Kommunalwahl: Partei will Auskunft aus dem Melderegister“, „Bürgermeister gratuliert zur Goldenen Hochzeit“,

„Unbekannte randalieren auf dem Schulhof“.

Bestimmt kennen Sie diese oder ähnliche Schlagzeilen aus Ihrer Tageszeitung. Oder denken Sie an das frühmorgendliche Gespräch mit Bürgern in der Warteschlange beim Bäcker. Sie als Mitglied im Gemeinderat werden gefragt, wer denn der nächste Bürgermeister wird oder wer die vakante Stelle des Ersten Gemeinderates bekommen soll. Selbstverständlich wissen Sie über all diese Angelegenheiten bescheid, doch was haben diese Dinge mit dem Datenschutz zu tun und was müssen Sie als Abgeordnete oder Abgeordneter beachten?

Diese Orientierungshilfe soll Ihnen helfen, datenschutzrelevante Sachverhalte im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu erkennen und einzuordnen. Sie soll Sie in die Lage versetzen, datenschutzrechtliche Problematiken zu bewerten und Sie dabei unterstützen, ein Gespür für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu entwickeln.

2.1. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Grundsatz:

Meine Daten gehören mir - das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Wenn von schützenswerten Daten die Rede ist, so handelt es sich hierbei nicht um anonyme Zahlen oder Statistiken, sondern es geht um die personenbezogenen Daten Ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger, aber auch um Ihre eigenen Daten.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem so genannten Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 (BVerfGE 65,1 ff.) grundlegende Aussagen zum Umgang mit personenbezogenen Daten getroffen und aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet. Der Richterspruch aus Karlsruhe verleiht dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung den Charakter eines Grundrechts:

„Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.“

Ganz ähnlich lautet dann auch § 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG):

„Aufgabe dieses Gesetzes ist es, das Recht einer jeden Person zu gewährleisten, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Dieses Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten durch öffentliche Stellen verarbeitet werden dürfen.“

2.2. Wichtige Grundbegriffe im Umgang mit personenbezogenen Daten

Datenschutz bedeutet nicht abstrakt, dass irgendwelche Daten geschützt werden. Geschützt werden die Betroffenen vor einer unrechtmäßigen Verwendung ihrer Daten. Der Datenschutz ist Teil des verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts und des Schutzes der Persönlichkeit.

Personenbezogene Angaben über die rassische oder ethnische Zugehörigkeit, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben sind **besonders sensible Daten** und daher als besonders schutzwürdig anzusehen.

Der Oberbegriff für den Umgang mit personenbezogenen Daten lautet **Datenverarbeitung**. Die Verarbeitung von Daten ist nur zulässig, soweit das NDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder die Betroffenen eingewilligt haben. Eine Rechtsvorschrift i.S.d. NDSG ist u.a. ein Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Satzung.

Sollen Daten durch eine öffentliche Stelle verarbeitet werden, ist in jedem Fall der Grundsatz der **Erforderlichkeit** zu beachten. Er besagt, dass vor einer Datenverarbeitung jedes einzelne Datum einer Prüfung auf Eignung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu unterziehen ist.

Das Prinzip der **Zweckbindung** verlangt, dass Daten grundsätzlich nur zu demjenigen Zweck verarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben wurden.

Ein weiterer wichtiger Begriff im Datenschutzrecht ist die **Datenübermittlung**. Sie bedeutet das Bekanntgeben von Daten an Dritte in der Weise, dass die Daten durch die Daten verarbeitende Stelle weitergegeben werden oder Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen. Die Datenübermittlung ist grundsätzlich nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt und der Grundsatz der Erforderlichkeit beachtet wurde.

Datensicherung umfasst die Summe aller technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um eine den Datenschutznormen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Ziel ist ein angemessenes Maß an **Datensicherheit**.

Unter **Datenvermeidung und Datensparsamkeit** versteht man ein Grundprinzip für die Ausgestaltung und den Betrieb technischer Datenverarbeitungssysteme. Dabei soll sowohl bei Entwicklung und Auswahl als auch beim laufenden Betrieb technischer Datenverarbeitungssysteme darauf hingewirkt werden, keine oder möglichst wenig personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Ergänzend zum Begriff der Datensparsamkeit gilt der Grundsatz der **Datenvermeidung**. Er fordert, dass bereits im Vorfeld zu prüfen und zu klären ist, welche Daten für den jeweiligen Zweck tatsächlich benötigt werden. Dazu gehört die Feststellung, ob überhaupt personenbezogene Daten verwendet werden müssen, oder ob auf die Erhebung personenbezogener Daten ganz verzichtet werden kann. Der Grundsatz der Datenvermeidung ist dem Grundsatz der Datensparsamkeit übergeordnet.

Ein weiteres wichtiges Gebot im Datenschutzrecht ist das sog. **Transparenzgebot**. Es bedeutet, dass grundsätzlich jede Bürgerin und jeder Bürger jederzeit wissen können muss, wer was von ihr oder ihm bei welcher Gelegenheit weiß. Aus diesem Grund ist jede Daten verarbeitende Stelle verpflichtet, den Betroffenen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. Dieses Recht darf nur unter ganz engen und nur in den gesetzlich geregelten Fällen versagt werden (§ 16 Abs. 4 NDSG)!

3. Gestaltungs- und Sicherungsziele

Neben den rechtlichen Maßgaben sind insbesondere beim Einsatz automatisierter Verfahren die technisch-organisatorischen Gestaltungs- und Sicherungsziele zu beachten. Sie sind aus § 7 Abs. 2 NDSG abgeleitet:

Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt oder unbeabsichtigt preisgegeben werden!

Integrität

Personenbezogene Daten sind vor unerlaubter oder unbeabsichtigter Veränderung zu schützen!

Authentizität

Die Urheberschaft personenbezogener Daten muss jederzeit festgestellt werden können!

Verfügbarkeit

Personenbezogene Daten müssen den Befugten zeitgerecht zur Verfügung stehen; sie sind vor Zerstörung und Verlust zu schützen!

Transparenz

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind so zu dokumentieren, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können!

Revisionsfähigkeit

Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat!

Die unter Beachtung der Gestaltungs- und Sicherungsziele zu fordernden technisch-organisatorischen Sicherungsmaßnahmen haben sich zudem am Stand der Technik

zu orientieren und müssen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen; hierbei spielen der konkrete Schutzbedarf der personenbezogenen Daten und die Eintrittswahrscheinlichkeiten schädigender Ereignisse eine wesentliche Rolle.

4. Ratsarbeit und Datenschutz

Die Grundsätze der ehrenamtlichen Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter (im Folgenden „Abg.“) sind im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) geregelt.

Eine sehr wesentliche und datenschutzrechtlich bedeutsame Regelung enthält § 40 NKomVG. Hiermit werden die Abg. zur **Amtsverschwiegenheit** verpflichtet.

Das bedeutet, dass Sie niemandem Auskunft über Dinge erteilen dürfen, die Sie im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erfahren haben und die der Geheimhaltung unterliegen. Die Amtsverschwiegenheit betrifft u.a. alle Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

Grundsatz: Die Sitzungen der Vertretung sind öffentlich,

soweit nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern (§ 64 NKomVG).

Das öffentliche Wohl kann die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfordern, zum Beispiel bei der Aussprache:

- über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken,
- über Erschließungsabsichten,
- über Angelegenheiten der Landesverteidigung.

Berechtigte Interessen Einzelner können zum Beispiel dann betroffen sein, wenn die Abg. sich über:

- Personal- und insbesondere Disziplinarangelegenheiten,
- Stundungs- und Erlassgesuche von Abgabepflichtigen ,
- persönliche Angelegenheiten einer Bewerberin oder eines Bewerbers

austauschen.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Selbst für eine Aussage vor Gericht kann nur die Vertretung Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht erteilen.

Wie verhält es sich nun aber konkret mit personenbezogenen Daten, von denen Sie als kommunale/r Abg. Kenntnis erlangen? Wie sind personenbezogene Daten überhaupt definiert? In § 3 Abs. 1 NDSG heißt es:

„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen.“

Unter Angaben über die persönlichen Verhältnisse versteht man u.a.:

- den Namen,
- den Geburtstag,
- das Alter,
- die Staatsbürgerschaft,
- den Familienstand,

weitergehend aber auch persönliche Interessen wie die Weltanschauung oder den gesundheitlichen Zustand einer Person.

Zu den sachlichen Verhältnissen einer Person gehören z.B.:

- Informationen über Grundbesitz,
- Abgaben und Steuern,
- Versicherungen oder Bankguthaben.

Eine klare Trennung der Angaben zu den persönlichen Verhältnissen einerseits und den sachlichen Verhältnissen andererseits ist allerdings wegen vielfältiger Überschneidungen nicht möglich. Dies ist auch nicht erforderlich, da es sich ja in beiden Fällen um personenbezogene Daten handelt.

Das Datenschutzrecht findet aber auch bei personenbeziehbaren Daten Anwendung. Personenbeziehbar sind Daten, wenn durch ihre Nennung indirekt auf eine bestimmte Person geschlossen werden kann.

So viel zur Begriffsbestimmung der personenbezogenen Daten. Doch was gehen Sie die personenbezogenen Daten Ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger an? § 2 NDSG bestimmt, dass Gemeinden, Landkreise und die Region Hannover öffentliche Stellen sind, die gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeiten. Sie sind als Abg. Teil einer Daten verarbeitenden Stelle!

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) findet somit grundsätzlich auf Ihre Tätigkeit als Abg. Anwendung. Es gibt aber eine Reihe von spezialgesetzlichen Regelungen, die vorrangig anzuwenden sind (§ 2 Abs. 6 NDSG). Dies sind Bestimmungen aus dem NKomVG, zum Beispiel über das Verfahren bei Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 NKomVG) oder zur Amtverschwiegenheit (§ 40 NKomVG). Zudem gibt es das Sozialgeheimnis nach § 35 des Sozialgesetzbuches (SGB I Allgemeiner Teil), das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO), Regelungen des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) zu Melderegisterauskünften (§§ 33, 34 NMG) oder spezielle Vorschriften zur Personaldatenverarbeitung nach dem Niedersächsischen Beamtenengesetz (§ 88 NBG).

Was müssen Sie aus datenschutzrechtlicher Sicht bei Ihrer Mandatsausübung beachten?

Es gibt die unterschiedlichsten Situationen, in denen Sie sich bei Ihrer Tätigkeit als Abg. des Rates, Samtgemeinderates, Kreistages oder der Regionsversammlung wiederfinden können. Folgende, beispielhafte Fragestellungen habe ich aus meiner täglichen Praxis für Sie zusammengestellt:

FRAGE 1: *Wie komme ich mit personenbezogenen Daten in Berührung?*

Personenbezogene Daten werden mir im Regelfall schriftlich, z.B. durch Verwaltungsvorlagen oder mündlich durch Erläuterungen und Diskussionen in Gremien, aber im Einzelfall auch telefonisch mitgeteilt, um über einen Sachverhalt entscheiden zu können.

Beinhalten die Sitzungsunterlagen personenbezogene Daten (zum Beispiel bei Grundstücksangelegenheiten, im Zusammenhang mit Bewerbungen oder bei Vergabeentscheidungen), weil diese Daten für die Diskussion benötigt werden, so ist bereits ein Grundkonflikt vorprogrammiert. Dieser Konflikt besteht in der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes einerseits und der Notwendigkeit, auf aussagekräftige Entscheidungsunterlagen zurückgreifen zu können, andererseits.

FRAGE 2: *Wie gelange ich an die für meine politische Arbeit notwendigen Informationen?*

Die Verwaltung bereitet die Sitzungen durch die Aufstellung und öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung vor. Die Tagesordnung muss mir als Ratsmitglied zugeleitet werden. Die Form der Übersendung kann in der Geschäftsordnung des Rates geregelt werden und unter Berücksichtigung moderner Medien (z.B. per Fax, E-Mail oder über ein Ratsinformationssystem) erfolgen. Die Verwaltung hat darauf zu achten, dass der Versand der Unterlagen in einer Form erfolgt, die vor der Einsicht oder dem Zugriff Dritter geschützt ist (bei Papierversand sinnvollerweise: geschlossener Umschlag). Zudem ist es ratsam, den Umschlag mit einem Vertraulichkeitsvermerk zu kennzeichnen.

FRAGE 3: *Wer darf Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten?*

Hier gilt zunächst als oberstes Prinzip **der Grundsatz der Erforderlichkeit**. Kenntnis von personenbezogenen Daten dürfen nur diejenigen Personen oder Gremien erlangen, die für die Bearbeitung und Entscheidungsfindung der jeweiligen Angelegenheit zuständig sind.

FRAGE 4: *Datenverarbeitung ist ein sehr komplexer Begriff. Was bedeutet er im Einzelnen?*

Der Begriff Datenverarbeitung beinhaltet mehrere Komponenten, die in § 3 NDSG definiert sind. So ist

- Erheben: das Beschaffen von Daten,
- Speichern: das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger,
- Verändern: das inhaltliche Umgestalten von Daten,
- Übermitteln: das Bekanntgeben von Daten an Dritte,
- Sperrern: das Kennzeichnen von Daten, um ihre weitere Verarbeitung einzuschränken,
- Löschen: das Unkenntlichmachen von Daten,
- Nutzen: jede sonstige Verwendung von Daten.

FRAGE 5: Was bedeutet das Datengeheimnis für meine politische Arbeit ?

Das Datengeheimnis (§ 5 NDSG) verpflichtet mich, personenbezogene Daten, zu denen ich Zugang habe, nur zu dem Zweck zu verarbeiten, der für meine Aufgabenerfüllung vorgesehen ist. Gebe ich z.B. personenbezogene Daten, die ich von der Verwaltung erhalten habe, an meine Partei weiter, so verstoße ich gegen § 5 NDSG. Ich hätte damit eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 NDSG begangen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 29 Abs. 2 NDSG). Im Einzelfall könnte es sich sogar um eine Straftat nach § 28 Abs. 1 NDSG handeln.

FRAGE 6: Was bedeutet Datensparsamkeit?

Datensparsamkeit ist ein essentieller Grundsatz im Datenschutzrecht. Es gilt die Devise „**So wenig wie möglich, so viel wie nötig**“, was die Datenmenge anbetrifft. Detailangaben sind oftmals nicht unbedingt erforderlich. So ist z.B.

- die Benennung einer genauen Adresse mit Straße und Hausnummer manchmal nicht nötig. Die Auskunft über den Wohnort kann ausreichend sein,
- das genaue Geburtsdatum oftmals nicht erforderlich; die Angabe des Alters in Jahren kann reichen,
- der Familienstand (ledig, geschieden, getrennt lebend) nicht immer anzugeben. Die Angabe "nicht verheiratet" kann genügen,
- bei Stellenbesetzungen die genaue Benennung von früheren und derzeitigen Arbeitgebern nicht vorzunehmen. Hier kann es ausreichen, die Art des Unternehmens oder die Branche anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern in ungekündigter Stellung, die vielfach nicht wünschen, dass ihre Bewerbung dem derzeitigen Arbeitgeber bekannt wird.

FRAGE 7: Im Zuge des Kommunalwahlkampfes möchte ich mir personenbezogene Daten der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in meiner Kommune von der Verwaltung besorgen. Darf ich das?

„Die Meldebehörde darf Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 33 Abs. 1 bezeichneten Daten von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.“ So lautet § 34 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG). Hieraus folgt, dass grundsätzlich meine Partei oder Wählergruppe als Trägerin von Wahlvorschlägen berechtigt ist, die Daten anzufordern und zu Wahlwerbezwecken zu nutzen. Allerdings bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn meine Partei/ Wählergruppe mir die Daten der Personen übermittelt, die in meinem Wahlkreis wahlberechtigt sind.

Die folgenden Daten sind in § 33 Abs. 1 NMG genannt und dürfen an meine Partei übermittelt werden:

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschriften.

Diese sogenannte „Melderegisterauskunft in besonderen Fällen“ bezieht sich auf klar umgrenzte Bevölkerungsgruppen eines bestimmten Lebensalters. Es ist also unzulässig, wenn ein Verzeichnis der Bürgerinnen und Bürger „zwischen 18 und 100 Jahren“ angefordert wird, denn damit bekäme man eine Aufstellung aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Kommune. Fordert man hingegen eine Liste aller Seniorinnen und Senioren über 60 Jahren an, so ist dies zulässig, da es sich um eine begrenzte Gruppe von Personen handelt.

Die Betroffenen haben übrigens nach § 34 Abs. 5 NMG das Recht, einer Übermittlung ihrer Daten an Parteien und Wählergruppen zu widersprechen. Meine Partei oder Wählergruppe muss die Daten im Übrigen spätestens einen Monat nach der Wahl löschen oder an die Meldebehörde zurückgeben. Gleiches gilt für mich, wenn ich Daten von meiner Partei erhalten habe. Bitte nicht vergessen!

Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken, z.B. zur Mitgliederwerbung, ist übrigens **nicht zulässig**.

FRAGE 8: *Kann ich außerhalb der Sechsmonatsfrist vor Wahlen gemäß § 33 Abs. 3 NMG mit Hilfe der sogenannten „Gruppenauskunft“ Daten aus dem Melderegister bekommen?*

Nein! Eine Gruppenauskunft darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Unter öffentlichem Interesse ist vor allem das Interesse der Allgemeinheit zu verstehen, das über das Individualinteresse einzelner Personen oder Gruppen weit hinausgeht. Deshalb sind Gruppenauskünfte außerhalb der „Wahlkampfzeit“ selbst an Parteien und Wählergruppen in aller Regel unzulässig – umso mehr gilt dies für Auskünfte an mich als Einzelperson.

FRAGE 9: *Wie verhält es sich bei Jubiläen?*

Als Abg. darf mir die Meldebehörde nach § 33 Abs. 3 NMG eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen des kommenden Monats erteilen. Die Auskunft darf nur

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschriften

sowie den Tag und die Art des Jubiläums umfassen. Alters- und Ehejubiläen sind im NMG gesetzlich nicht definiert.

FRAGE 10: *Darf ich auch weitergehende Informationen über einzelne Personen einholen?*

Die sogenannte erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 33 Abs. 4 NMG ist nur an Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, zulässig. Die Rechtsprechung hat ein berechtigtes Interesse definiert als „ein nach vernünftiger Abwägung durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann und das von der Rechtsordnung anerkannt ist.“ Ein berechtigtes Interesse ist also nahezu jedes Interesse außerhalb der reinen Neugier.

Wenn ich ein solches berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, darf mir die Meldebehörde zusätzlich zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften folgende Daten **einer** bestimmten Person mitteilen:

- Tag und Ort der Geburt,
- frühere Vor- und Familiennamen,
- Familienstand, beschränkt auf die Angaben, ob verheiratet oder nicht,
- Staatsangehörigkeiten,
- frühere Anschriften,
- Tag des Ein- und Auszugs,
- gesetzliche Vertreter,
- Sterbetag und -ort sowie
- Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Ehefrau oder des Ehemannes oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners

Allerdings muss ich mein berechtigtes Interesse bezogen auf jedes einzelne der vorstehenden Daten glaubhaft machen, sonst darf mir die Meldebehörde das Datum nicht mitteilen.

Die Meldebehörde hat die betroffene Person außerdem darüber zu informieren, dass sie mir eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat!

FRAGE 11: *Wie können behördliche Datenschutzbeauftragte bei Fragen des Datenschutzes helfen?*

Behördliche Datenschutzbeauftragte unterstützen die öffentlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes und wirken auf die Einhaltung der

datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Für die Beauftragten gilt Weisungsfreiheit; sie können sich unmittelbar an die Behördenleitung wenden und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Jede öffentliche Stelle hat nach § 8a NDSG eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Die Bestellung hat unabhängig von der Mitarbeiterzahl der öffentlichen Stelle zu erfolgen. Es ist aber möglich, dass z.B. mehrere kleinere Gemeinden eine gemeinsame Beauftragte bzw. einen gemeinsamen Beauftragten bestellen. Ebenso kann die Aufgabe der/ des behördlichen Datenschutzbeauftragten auf eine kommunale Datenzentrale übertragen werden. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten wirken auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer Behörde hin. Sie haben auch zu prüfen, ob bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit eingehalten werden. Ferner obliegen ihnen u.a.

- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme,
- die Prüfung, ob die technischen Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik getroffen sind, um die datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen,
- die Schulung der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- die Beratung der Behördenleitung sowie einzelner Fachbereiche, Abteilungen und Ämter in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung.

Eine weitere wichtige Aufgabe der behördlichen Datenschutzbeauftragten besteht darin, dass sie auf der örtlichen Ebene als Ansprechpartner für Fragen des Datenschutzes dienen. Das bedeutet, dass sich Bürgerinnen und Bürger, die sich durch die öffentliche Stelle in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt fühlen, direkt an die behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden können. Dasselbe gilt für die Bediensteten der Behörde.

Als Abg. habe ich allerdings keinen direkten Auskunftsanspruch gegenüber behördlichen Datenschutzbeauftragten, sondern muss mich bei den für meine Mandatsausübung notwendigen Fragen des Datenschutzes grundsätzlich an die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten (§ 56 NKomVG) wenden.

FRAGE 12: Als Ratsmitglied darf ich bei allen Ausschusssitzungen anwesend sein, auch wenn ich dem Ausschuss nicht angehöre. Worin besteht in diesen Fällen mein Recht auf Information?

Das Recht, an allen Sitzungen der Ratsausschüsse, egal ob diese in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung tagen, zuhörend teilzunehmen, auch wenn ich diesen nicht angehöre, ergibt sich aus § 72 Abs. 2 NKomVG. Einen gesonderten Anspruch auf Informationen (insbesondere Beschlussvorlagen) für einzelne Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, gibt es grundsätzlich nicht. Dieser Grundsatz wird nur dann außer Kraft gesetzt, wenn ein Ratsmitglied im Rat oder einem anderen

Ausschuss einen Antrag gestellt hat und dieser Antrag nun in einem Ausschuss beraten werden soll, dem er nicht angehört. In diesem Sonderfall hat das Ratsmitglied alle Mitgliedschaftsrechte zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt bis auf das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen.

FRAGE 13: *Haben stellvertretende Ausschussmitglieder dieselben Rechte auf Information wie die ordentlichen Ausschussmitglieder?*

Im Verhinderungsfall übergibt das Ausschussmitglied die Sitzungsunterlagen üblicherweise an seine Vertreterin oder seinen Vertreter und erhält sie nach der Sitzung von diesen auch wieder zurück. Fällt ein Ausschussmitglied derartig kurzfristig aus, dass es die Sitzungsunterlagen persönlich nicht mehr rechtzeitig an seine Vertretung weitergeben kann, so kann sich die Vertreterin oder der Vertreter die Unterlagen bei ihrer/ seiner Fraktion besorgen. Der Fraktion steht immer ein kompletter Satz der jeweiligen Sitzungsunterlagen zur Verfügung.

FRAGE 14: *Wie viele und welche Daten sind für die Entscheidungsfindung erforderlich?*

Es kommt auf den Einzelfall an. So hat zum Beispiel das Verwaltungsgericht Oldenburg (Az. 2 VG D 33/83, nicht veröffentlicht) entschieden, dass die Beschlussorgane durch die Vorbereitung der Verwaltung (dies geschieht im Regelfall durch Beschlussvorlagen und in einfachen Fällen durch mündliche Erläuterungen in den Sitzungen) in die Lage versetzt werden sollen, in Kenntnis aller für ihre Entscheidung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu beschließen. Es ist zum Beispiel anerkannt, dass bei Entscheidungen über Verträge regelmäßig die Vorlage der Vertragsentwürfe erforderlich ist.

FRAGE 15: *Bei meiner Kommune liegen Stellenbewerbungen vor, über die ich als Mitglied des Verwaltungsausschusses zu entscheiden habe. Welche Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber darf ich bekommen?*

Bei der Vorstellung einer Stellenbewerberin oder eines Stellenbewerbers darf die Verwaltung nur die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Daten/Unterlagen an das zuständige Gremium weiterleiten. Konkret bedeutet dies, dass die Weiterleitung von Informationen z.B. über soziale Kriterien (Angaben über Ehegatten und Familienangehörige, Anzahl der Kinder oder über den Bezug von Sozialleistungen) in der Regel unzulässig ist. Eine pauschale Eingrenzung der erforderlichen Datenmenge ist allerdings nicht möglich. So hat das Verwaltungsgericht Hannover (Beschluss vom 18.12.2000, Az. 13 B 5619/00, Verwaltungsrechtsreport Nord (VwRR N) 2001, S. 50) beispielsweise entschieden, dass es grundsätzlich geboten ist, eine Übersicht über die Schul- und Berufsausbildung der Bewerberinnen und Bewerber sowie über ihren beruflichen Werdegang beizufügen. Zudem sollte, so das Gericht, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die in die engere Wahl kommen, der wesentliche Inhalt zeitnaher dienstlicher Beurteilungen zusammengefasst vorgelegt werden.

Eine Änderung des Stellenplans kommt grundsätzlich ohne die Erhebung personenbezogener Daten aus. Lediglich der Vollzug, also die konkrete Besetzung der Stelle, erfordert die Weitergabe von Personaldaten an das zuständige Gremium.

FRAGE 16: *Um mit der örtlichen Presse sachgerecht über die anstehende Neufestsetzung der Gewerbesteuerhebesätze diskutieren zu können, erbitte ich mir eine betriebsbezogene Aufstellung, aus der ich ersehen kann, welche Gewerbebetriebe in welcher Höhe Gewerbesteuer zahlen. Darf mir die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister diese Aufstellung zuleiten?*

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf mir diese Aufstellung nicht zuleiten! In der AO wird das Steuergeheimnis besonders geschützt (§ 30 AO). Danach ist die Weitergabe der Daten im vorliegenden Fall nur dann möglich, wenn diese Daten für ein Verwaltungsverfahren benötigt werden. Allenfalls könnten **anonymisierte** Daten, so z.B. Zahlen über das Gesamtaufkommen an Gewerbesteuer der letzten Jahre, weitergegeben werden.

FRAGE 17: *Ich möchte im Rat einen Antrag stellen, dass sozial bedürftige Personen künftig geringere Eintrittsgelder für die städtischen Schwimmbäder zahlen. Um diesen Personenkreis gezielt über meinen Antrag informieren zu können, erbitte ich mir eine Adressliste der Sozialhilfeempfänger/ innen in unserer Stadt. Darf mir die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister diese Liste aushändigen ?*

Nein! Die Daten dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden, da die Daten nicht zu dem Zweck verwendet werden sollen, für den sie erhoben wurden (Grundsatz der Zweckbindung). Zudem ist auch kein gesetzlicher Grund für die Datenweitergabe gegeben (§ 35 des SGB I in Verbindung mit § 67b SGB X). Das Ziel, die Betroffenen zu informieren, kann ich über die örtliche Presse, einen Wahlkampfstand oder Flugblätter erreichen.

FRAGE 18: *Darf ich während einer Ratssitzung fotografieren?*

Grundsätzlich dürfen während einer öffentlichen Gemeinderatssitzung Fotografien angefertigt werden. Voraussetzung ist, dass die Fotos offen und für jedermann erkennbar gemacht werden, die Fotografierten keine Einwände dagegen haben und die Fotos nur mit dem Einverständnis der fotografierten Personen weiter verwendet werden. Der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung darf zudem nicht gestört werden.

FRAGE 19: *Sind Tonbandaufzeichnungen des Protokollführers während der Ratssitzung erlaubt?*

Die Verwendung von Tonbändern zur ordnungsgemäßen Erstellung der Niederschrift ist nicht unumstritten. Dennoch geht die herrschende Rechtsauffassung davon aus, dass Tonbandaufzeichnungen als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift zulässig sind, insbesondere wenn der Rat dies in seiner Geschäftsordnung ausdrücklich bestimmt hat (vgl. Robert Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsrecht,

2011, § 68 Rn. 1) Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Tonbandaufzeichnung nach der Genehmigung der Niederschrift durch den Rat von der Verwaltung gelöscht wird. Bis zur Genehmigung der Niederschrift kann jedes Ratsmitglied die Tonbandaufzeichnungen abhören.

FRAGE 20: *Wie ist mit Sitzungsniederschriften zu verfahren?*

Gegen die Veröffentlichung von Verlaufs-/ Ergebnisprotokollen über öffentliche Sitzungen bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Wortprotokolle und Protokolle, die schützenswerte personenbezogene Daten beinhalten, sollten nur den tatsächlichen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern bzw. in einem Exemplar den Fraktionen zugeleitet werden. Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen sind nur denjenigen Ratsmitgliedern zuzusenden, die an der Sitzung teilgenommen haben.

FRAGE 21: *Darf ich Sitzungsunterlagen weitergeben?*

Nein! Das Weitergabeverbot von Unterlagen mit personenbezogenen Daten bezieht die Mitteilung des Inhaltes an Dritte mit ein. Dies gilt für mündliche und schriftliche Mitteilungen. Als Dritte einzustufen sind hier nicht nur beispielsweise Familienmitglieder, Kollegen, Bekannte, Nachbarn, sondern auch Parteifreunde. Endet mein Mandat, so muss ich alle verbliebenen Unterlagen an die Verwaltung zurückgeben bzw. datenschutzgerecht vernichten.

Generell bin ich als Abg. verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen mit personenbezogenen Daten gegen die Kenntnisnahme oder den Zugriff Dritter zu sichern. Sitzungsunterlagen sind keine privaten Unterlagen, sondern ausschließlich für den Verwaltungsgebrauch bzw. meine Arbeit als Abg. bestimmt.

FRAGE 22: *Ein Journalist erbittet von mir Informationen über eine nichtöffentliche Sitzung des **Verwaltungsausschusses**. Er verweist mich darauf, dass nach dem Niedersächsischen Pressegesetz eine Auskunftspflichtung der Gemeinde besteht. Wie verhalte ich mich?*

Ich bin als Abg. grundsätzlich nicht verpflichtet, dem Journalisten Auskünfte zu erteilen. Die grundsätzliche Auskunftspflichtung der Gemeinde hingegen gegenüber der Presse ergibt sich aus § 4 des Niedersächsischen Pressegesetzes. Danach sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Ich kann den Journalisten an die Hauptverwaltungsbeamte/ den Hauptverwaltungsbeamten verweisen, da ihr/ ihm die Unterrichtung der Presse über Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen der Unterrichtungspflicht der Bevölkerung obliegt (§ 85 Abs. 5, 6 NKomVG), und sie/ er prüfen muss, ob es Gründe gibt, die Auskunft zu verweigern. Dies kann zum Beispiel gegeben sein, wenn mit der Erteilung der Auskunft ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

FRAGE 23: *Darf ich Notizen aus einer Gemeinderatssitzung veröffentlichen, z.B. im Internet?*

Zu öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat grundsätzlich jedermann Zutritt. Den Zuhörern ist es gestattet, sich Notizen zu machen und daraus einen aus dem Gedächtnis verfassten Bericht z.B. im Internet zu veröffentlichen. Das gilt auch für mich als Abg., sofern sich meine Veröffentlichung auf diejenigen Vorgänge beschränkt, die in der öffentlichen Sitzung zur Sprache gekommen sind. Bei meiner Publikation muss jedoch klar erkennbar sein, dass es sich um persönliche Aufzeichnungen handelt und nicht um eine Veröffentlichung der Gemeinde oder eine amtliche Niederschrift.

FRAGE 24: *Was passiert mit personenbezogenen Daten, wenn ich sie für meine Mandatstätigkeit nicht mehr benötige, weil der Vorgang abgeschlossen ist?*

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Meine Arbeit als Abg. wird durch die Datenvernichtung nicht beeinträchtigt, weil ich als Gremienmitglied bei Bedarf jederzeit im Rahmen meiner Zuständigkeiten auf die archivierten Dokumente bei der Verwaltung oder meiner Fraktion zurückgreifen kann.

FRAGE 25: *Gibt es Mindestanforderungen für die Vernichtung von Unterlagen?*

Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, dürfen keinesfalls über den Hausmüll oder die Altpapierabholung entsorgt werden. Auch das Zerreißen oder das einfache „In-Streifen-Schneiden“ (Schreddern) von Papierseiten ist meist nicht ausreichend. Bei elektronischen Datenträgern wie z.B. USB-Sticks, CDs, DVDs oder Festplatten ist besondere Vorsicht geboten. Sie dürfen niemals ohne die vorherige datenschutzgerechte Löschung der auf Ihnen enthaltenen personenbezogenen Daten entsorgt werden. Die Löschung der Daten muss dergestalt erfolgen, dass eine spätere Wiederherstellung der Daten ausgeschlossen ist. Beim Einsatz von USB-Sticks empfehle ich Ihnen, nur USB-Sticks mit Paßwortschutz zu verwenden, damit im Falle des Verlustes der Finder nicht auf die gespeicherten Daten zugreifen kann.

Weiterführende Informationen zur Vernichtung von Datenträgern enthalten die Orientierungshilfen „Vernichtung von Datenträgern mit personenbezogenen Daten“ und „Sicheres Löschen magnetischer Datenträger“, die Sie im Internet unter www.lfd.niedersachsen.de, Menüpunkt „Themen/ Technik und Organisation/ Veröffentlichungen im Internet“ abrufen können.

FRAGE 26: *Dürfen Daten von Rats- und/ oder Ausschussmitgliedern durch die Verwaltung bekannt gegeben werden?*

Veröffentlicht eine Kommune in ihren Publikationsorganen die Zusammensetzung der Gremien mit näheren Angaben zu den Mitgliedern, so ist dagegen nichts einzuwenden, wenn sich die Angaben auf diejenigen persönlichen Daten

beschränken, die anlässlich der Kommunalwahl öffentlich bekannt gemacht worden sind.

FRAGE 27: *Darf ich als Abg. in die über mich gespeicherten Daten bei der Verwaltung Einsicht nehmen ?*

§ 16 NDSG regelt die Rechte der Betroffenen. Die Daten verarbeitende Stelle muss mir auf Antrag Auskünfte erteilen über die zu meiner Person gespeicherten Daten. Auch der Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger von eventuellen Übermittlungen müssen mir bekannt gegeben werden. Dieser Auskunftsanspruch ist ein wesentlicher Bestandteil meines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Der Antrag auf Auskunft ist form- und fristlos, sinnvollerweise aber schriftlich zu stellen. Die Auskunft und die Akteneinsicht sind kostenlos.

FRAGE 28: *Kann mir die Auskunft verweigert werden?*

Die Auskunft kann verweigert werden, wenn die Auskunftserteilung den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf der Daten verarbeitenden Stelle beeinträchtigt. Des Weiteren darf die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden, und dem Bund und den Ländern dürfen keine Nachteile entstehen. Ein dritter Hinderungsgrund der Auskunftserteilung besteht darin, dass die personenbezogenen Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift oder wegen berechtigter Interessen Dritter geheim zu halten sind (§ 16 Abs. 4 NDSG).

FRAGE 29: *Kann ich die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verhindern?*

§ 17a NDSG sieht ein Widerspruchsrecht für Betroffene vor. Wenn also schutzwürdige persönliche Gründe vorliegen, kann ich der Daten verarbeitenden Stelle gegenüber Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner Daten einlegen. Überwiegen meine persönlichen Gründe das Interesse der öffentlichen Stelle an der Datenverarbeitung, so ist die Verarbeitung unzulässig.

Das Widerspruchsrecht gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift die Datenverarbeitung verpflichtend vorsieht.

FRAGE 30: *Wie werden Verstöße gegen das Datenschutzrecht geahndet?*

Wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, entgegen der Zweckbindung (§ 5 NDSG) verarbeitet, offenbart, sich durch Vortäuschung falscher Tatsachen verschafft oder an sich oder andere übermitteln lässt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden (§ 29 NDSG).

Strafbar macht sich sogar, „wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. unbefugt erhebt, speichert, verändert, löscht, übermittelt oder nutzt oder
2. durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst.“

Auch der Versuch ist strafbar. Ein Verstoß wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet (§ 28 NDSG).

FRAGE 31: *Aufgrund von wiederholt aufgetretenen Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden möchte die Verwaltung eine Videoüberwachungsanlagen installieren. Darf Sie das?*

Nach § 25a NDSG dürfen öffentlich zugängliche Bereiche grundsätzlich durch Bildübertragung (Videoüberwachung) beobachtet werden. Bevor die Überwachungstechnik aber eingesetzt wird, sind eine Vielzahl von Formvorschriften zu beachten. So muss z.B. dem Einsatz von Videoüberwachungstechnik immer eine Prüfung nach § 7 Abs. 3 NDSG, die sog. Vorabkontrolle, vorausgehen (§ 25a Abs. 6). Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Stelle von der Videobeobachtung betroffen sind, darf keine Verhaltens- und Leistungskontrolle stattfinden. Das gilt auch für das Betreten und das Verlassen des Grundstücks bei Dienstbeginn bzw. Dienstende. Beim Einsatz von Überwachungstechnik in Schulen gelten besondere und strengere Voraussetzungen! So trägt z.B. die Schulleitung gem. § 43 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) die Gesamtverantwortung und ist somit für alle an der Schule tätigen Personen und die Schüler/-innen verantwortlich. Sie ist daher immer mit einzubinden. Bei der Einführung von Videoüberwachungstechnik handelt es sich zudem um eine wesentliche Angelegenheit i.S.v. § 34 Abs. 3 NSchG, über die die Gesamtkonferenz durch die Schulleitung entsprechend zu unterrichten ist.

Ich habe zur Videoüberwachung u.a. die folgenden Orientierungshilfen erarbeitet:

- „Orientierungshilfe zur Videoüberwachung durch öffentliche Stellen“,
- „Orientierungshilfe Videoüberwachung in Schulen“

Beide Ratgeber sind im Internet unter www.lfd.niedersachsen.de, Menüpunkt „Themen/ Videoüberwachung“ zum Download verfügbar. Die Orientierungshilfe „Videoüberwachung von Arbeitsplätzen“ finden Sie ebenfalls auf meiner Homepage unter dem Menüpunkt „Themen/ Personaldatenschutz“.

5. Ratsinformationssysteme

Ein Ratsinformationssystem (RIS) ist ein EDV-gestütztes Informations- und Dokumentationssystem, das bereits von vielen Landkreisen, Städten und Gemeinden

eingesetzt wird. Ratsinformationssysteme sind geeignet, auf automatisiertem Wege die Arbeit der politischen Organe der Kommune bis tief hinein in die Verwaltungsabläufe zu erfüllen.

Das RIS ermöglicht es sowohl mir als Abg. als auch den Bürgerinnen und Bürgern, sich zeitnah über die politischen Beratungen und Entscheidungen in der Kommune zu informieren. So ist es häufig schon gängige Praxis, dass nicht nur die Tagesordnung der kommunalen Gremien, sondern auch bereits die zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Vorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen ins kommunale Internetangebot eingestellt werden.

Auch die „Empfehlungen für den datenschutzgerechten Einsatz von Ratsinformationssystemen“ sind in meinem Internetangebot unter: www.lfd.niedersachsen.de, Menüpunkt „Themen/ Kommunales/ Ratsinformationssysteme“ abrufbar.

6. Wie sichere ich mein technisches Gerät?

Werden mir für die Ausübung meiner Abgeordnetentätigkeit technische Hilfsmittel (PC, Notebook, Netbook, Tablet-PC, Smartphone o.ä.) von der Verwaltung zur Verfügung gestellt, muss eine ausreichend sichere Installation und Konfiguration ebenfalls von dort erfolgen; auch ist für eine angemessene Einweisung in den nicht nur technischen sondern auch datenschutzgerechten Umgang mit den Systemen Sorge zu tragen.

Kommen private Geräte zum Einsatz, geht die Verantwortlichkeit für deren Sicherheit und Integrität auf mich über. Je nach Sensitivität der Daten muss ich für eine angemessene Absicherung Sorge tragen. Im Zweifelsfall sollte ich von einer Speicherung auf meinem privaten Gerät absehen! In jedem Falle kann ich durch mein eigenes Verhalten zur Erhöhung der Sicherheit in diesem Bereich beitragen.

Wertvolle Tipps hierfür finde ich unter nachfolgenden Internetadressen:

www.lfd.niedersachsen.de, Menüpunkt „Technik und Organisation/ Selbstdatenschutz“

www.bsi-fuer-Buerger.de

www.buerger-cert.de

www.heise.de/security

7. Weiterführende Links

www.lfd.niedersachsen.de/

Der Internetauftritt des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen ist die erste Adresse für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Niedersachsen. Den für Sie zuständigen Ansprechpartner finden Sie im Menüpunkt „Wir über uns/ Ansprechpartner.“

www.bfdi.de

Das Internetportal des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bietet u.a. eine Auswahl von Gesetzen und Urteilen, auch zum europäischen und internationalen Datenschutzrecht.

www.datenschutz.de

Das „virtuelle Datenschutzbüro“ stellt eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung und zeichnet sich durch eine umfassende Beratungsfunktion aus.

www.bsi.de

Das Portal des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik informiert hauptsächlich zu allen technischen Themen.

8. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Aufgabe des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist es, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im öffentlichen und im nichtöffentlichen Bereich zu überwachen und so das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu sichern.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht, dass die öffentliche Verwaltung beim Umgang mit personenbezogenen Daten Gesetz und Recht einhält. Schwerwiegende Verstöße gegen das Datenschutzrecht durch die Landesverwaltung werden gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde, bei Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Stellen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ beanstandet. In aller Regel finden jedoch zunächst Gespräche mit der betroffenen Stelle statt, in denen versucht wird, datenschutzgerechtes Verhalten bzw. die Beseitigung von Mängeln durchzusetzen. Dies ist in den meisten Fällen erfolgreich, so dass von dem förmlichen Mittel der Beanstandung in der Praxis nur sehr selten Gebrauch gemacht werden muss.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag jeweils für zwei Kalenderjahre einen Tätigkeitsbericht vor. Der Bericht spiegelt die rechtlichen und technologischen Entwicklungen der letzten zwei Jahre sowie die zukünftigen Herausforderungen des Datenschutzes wider und zeigt den datenschutzpolitischen Handlungsbedarf auf. Die Landesregierung nimmt hierzu gegenüber dem Landtag innerhalb von sechs Monaten Stellung.

Als Hilfestellung für die öffentlichen Stellen und zur Orientierung für die Bürgerinnen und Bürger hält der Landesbeauftragte für den Datenschutz auf seiner Homepage zahlreiche Informationen zu datenschutzrechtlichen Problemstellungen bereit und bietet Handlungsanleitungen unterschiedlichster Art an, die den datenschutzgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten erleichtern.

Besuchsadresse:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Brühlstraße 9
30169 Hannover

Telefon: +49-0511-120-45 00
Telefax: +49-0511-120-45 99
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Postfachadresse:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Postfach 2 21
30002 Hannover

9. Stichworte

Abgabenordnung (AO)	8
Amtsverschwiegenheit	7, 8
Anonymisierung	4, 15
Ausschuss	13, 14, 16, 17
Authentizität	6
Behörde	11, 12, 13, 16, 21
Berechtigtes Interesse	12
Datenschutz	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
Datenschutzbeauftragte	12, 13
Datensicherheit	5
Datensicherung	5, 13
Datensparsamkeit	5, 6, 10, 13
Datenvermeidung	5, 6, 13
Dritte	5, 9, 10, 16, 18
Erforderlichkeit	5, 9
Fotografieren	15
Fraktion	14, 16, 17
Gemeinde (-rat, -verwaltung usw.)	3, 4, 8, 9, 13, 15, 16, 17, 20, 21
Information	2, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 22
Informationelle Selbstbestimmung	4, 5, 13, 18, 21
Integrität	6, 20
Internet	17, 19, 20, 21
Kreis (-tag, -verwaltung usw.)	3, 8, 9, 11, 15, 20, 21
Löschen	10, 11, 17
Melderegisterauskunft	11, 12
Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)	4, 5, 6, 8, 10, 13, 18, 19
Niedersächsisches Kommunalverfassungsrecht (NKomVG)	3, 7, 8, 13, 16

Niedersächsisches Meldegesetz (NMG)	8 , 11 , 12
Niederschrift	15 , 16 , 17 , 20
Öffentliche Stelle	5 , 8 , 13 , 19
Partei	4 , 10 , 11 , 16
Personaldatenverarbeitung	9
Personenbezogene Daten	5 , 6 , 8 , 9 , 10 , 11 , 16 , 17 , 18 , 19
Presse	15 , 16
Protokoll	15 , 16
Revisionsfähigkeit	6
Selbstdatenschutz	20
Sitzung, (öffentliche-, nichtöffentliche-)	7 , 9 , 13 , 14 , 15 , 16 , 17 , 20
Sozialgeheimnis	8
Steuergeheimnis	8 , 15
Tagesordnung	9 , 14 , 20
Tonbandaufnahmen	15 , 16
Transparenz	6
Vernichten	16 , 17
Vertraulichkeit	6 , 9
Vertreter	12 , 14 , 16
Vorabkontrolle	19
Wählergruppe	11
Zugriff	9 , 16
Zweckbindung	5 , 15 , 18